

News 1/2018

Datum: 16.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

- Umstellung bereits zugewiesener Vorhaben auf die Nutzung der vereinfachten Kostenoption (vorerst Hochschulen)
- Neuantragstellung: Berechnungshinweise für die Nutzung der vereinfachten Kostenoption (vorerst Hochschulen)
- Übertragungsanträge von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln
- Informations- und Kommunikationspflichten bei EU-Fördergeldern
- Aufruf zum Mittelabruf
- Hinweis zur Abrechnung von Personalausgaben

Umstellung bereits zugewiesener Vorhaben auf die Nutzung der vereinfachten Kostenoption (vorerst Hochschulen)

Gemäß Ziffer 5 der Fördergrundsätze vom 21.06.2018 wird die Nutzung von Kostenpauschalen für die folgenden Programme gewährt:

- Autonomie im Alter (Forschungsvorhaben (EFRE) und Qualifizierungsmaßnahmen (ESF)),
- FuE-Verbundförderung (EFRE) (Hochschulen als Partner in Verbundprojekten),
- Anwendungsorientierte FuE Aktivitäten an HS und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Anreizsetzung insbesondere bei Spitzenforschung – Schwerpunkte (EFRE),
- Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung (ESF),
- Förderung und Stärkung der Spitzenforschung und des Technologietransfers (Synergien) (ESF) und
- Internationalisierung an Hochschulen (ESF)

In allen zuvor genannten Programmen (außer FuE-Verbundförderung) wird derzeit geprüft, welche Vorhaben auf die Nutzung der Kostenpauschale umgestellt werden können.

Vorhaben, die von einer Kürzung betroffen sind:

Im Rahmen der Umstellung kann es möglich sein, dass das Ergebnis der Berechnung eine Kürzung der Zuweisung ist.

Die Zuweisungsempfänger der Vorhaben, die von der Kürzung betroffen sind, werden zuvor von uns angeschrieben und erhalten die Möglichkeit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Gemäß Ziffer 8. der Fördergrundsätze muss der Zuweisungsempfänger auf den Kürzungsbetrag freiwillig verzichten. Sollte der Verzicht nicht in Erwägung gezogen werden, wird das Vorhaben nicht auf die Nutzung der Kostenpauschale umgestellt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem entsprechenden Informationsschreiben.

Eine Umstellung ist nur zum derzeitigen Zeitpunkt möglich. Nachträglich kann sie nicht mehr erfolgen.

Vorhaben, die nicht von einer Kürzung betroffen sind:

Die Vorhaben, die nicht von einer Kürzung betroffen sind, erhalten von uns – ohne vorheriges Informationsschreiben – eine Änderungszuweisung. Hier besteht nicht die Möglichkeit zu wählen. Liegen die Voraussetzung zur Umstellung auf die Kostenpauschale vor, ist das Vorhaben dementsprechend umzustellen.

Auszahlungsanträge:

Im Vorgriff auf die Umstellung auf die pauschalierte Förderung der Sachausgaben wurden in den von der Umstellung betreffenden Vorhaben Sachausgaben, welche von Ihnen in 2018 bezahlt wurden, bei der Auszahlung nicht berücksichtigt.

Sobald Sie die Änderungszuweisungen für die einzelnen Vorhaben erhalten haben, erfolgt aufgrund der bereits für das Jahr 2018 abgerechneten Personalausgaben die Nachzahlung für die bisher beantragten Sachausgaben als entsprechende Pauschale. Beachten Sie bitte, dass die Nachzahlung nur maximal in Höhe der bisher abgerufenen Sachausgaben erfolgen kann. Sollte aufgrund der für 2018 abgerechneten Personalausgaben ein höherer Pauschalsatz ermittelt werden, als bisher von Ihnen abgerufen wurde, rufen Sie den Differenzbetrag bitte mit dem nächsten Auszahlungsantrag als Pauschale entsprechend mit ab. Gern kann unabhängig von bereits abgeforderten Sachausgaben in 2018 ein separater Zahlungsantrag für die Inanspruchnahme der Pauschale für die vollständigen in 2018 abgerechneten Personalausgaben eingereicht werden. Ein entsprechender Auszahlungsantrag wird in Kürze veröffentlicht.

Ab Erhalt der Änderungszuweisung nutzen Sie für den Abruf der Mittel bitte den neuen Auszahlungsantrag, welcher eine separate Möglichkeit für den Abruf der Pauschale bietet.

Im weiteren Verfahren sind die pauschalierten Sach- und Gemeinkosten, immer bezogen auf die abgerechneten Personalausgaben, gleich mit abzurufen. Ein alleiniger Mittelabruf für die Sach- und Gemeinkosten ist künftig nicht möglich.

Sollte Ihr Vorhaben nicht auf die Nutzung der Kostenpauschale umgestellt werden und die in 2018 bezahlten und abgerechneten Sachausgaben durch uns nicht berücksichtigt worden sein, bitten wir noch die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie eine

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Kopie der 1. Seite des früheren Auszahlungsantrages (zur besseren Zuordenbarkeit) erneut einzureichen. Für die Nachzahlung dieser Sachausgaben ist die Prüfung der Sachausgaben sowie die Prüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften erforderlich.

Neuantragstellung: Berechnungshinweise für die Nutzung der vereinfachten Kostenoption (vorerst Hochschulen)

Im Rahmen der Neuantragstellung müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Kostenpauschale nutzen können oder nicht. Hierbei ist folgende Vorgehensweise empfehlenswert:

1. Kalkulation des Vorhabens (Personal- und Sachausgaben)
2. Wie hoch ist der Anteil der geplanten Personalausgaben an den geplanten Gesamtausgaben?
3. Wenn der Anteil der geplanten Personalausgaben über 60% an den geplanten Gesamtausgaben liegt, ist die Kostenpauschale zu beantragen.
4. Auf die geplanten Personalausgaben ist dann ein Wert von 40% als Kostenpauschale (für Sach- und Gemeinkosten) in das Antragsdokument einzutragen. Dieser Wert kann über oder unter den geplanten EURO-Sachausgaben liegen. Es müssen aber immer 40% der geplanten Personalausgaben sein.

Übertragungsanträge von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln (für alle Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger der WISSENSCHAFTS-Programme)

Gemäß den Regelungen in Ihren Zuweisungsschreiben/ Zuwendungsbescheiden haben Sie die Möglichkeit, die nicht verbrauchten Haushaltsmittel des laufenden Jahres in das Folgejahr zu übertragen.

Im Rahmen der Prüfung dieser Übertragungsanträge haben wir festgestellt, dass für die vorhergehenden Jahresscheiben nur geringe Mittel bzw. keine Mittel bei uns abgerufen wurden. Alle nicht verbrauchten Haushaltsmittel wurden im Rahmen unseres Ermessens in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Da die Ihnen für die entsprechenden Vorhaben zugewiesenen/ bewilligten Mittel bis spätestens zum Ende des Förder-/ Bewilligungszeitraumes bei uns abzurufen sind, bitten wir vorsorglich um Überprüfung, ob die für das Haushaltsjahr 2018 und folgende nunmehr zur Verfügung stehenden Mittel auch tatsächlich für Ihr Vorhaben eingesetzt werden können.

Im Rahmen der diesjährigen Beantragung der Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob und wie diese Mittel auf die folgenden Haushaltsjahre zu verteilen sind.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Informations- und Kommunikationspflichten bei EU-Fördergeldern

Als Empfängerinnen und Empfänger von Fördergeldern aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sind Sie verpflichtet, bestimmte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen. Die entsprechenden Dateivorlagen sowie die Leitfäden mit den Vorgaben zur Anwendung dieser Vorlagen werden online im Landesportal Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

In Ihrem Zuweisungsschreiben bzw. Zuwendungsbescheid finden Sie entsprechende Informationen, unter anderem auch den Verweis auf die einschlägige Seite mit den Vorlagen im Landesportal. Aufgrund von Anpassungen hat sich die Seite jedoch geändert. Sie finden die „Informations- und Kommunikationspflichten für Begünstigte“ ab sofort unter folgender Adresse:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>

Besonders hinweisen möchten wir auf die Regelung auf Seite 19 des [Leitfadens](#), die besagt, dass das [Landessignet](#) Sachsen-Anhalt mit dem Unionslogo und der Fonds-Beschriftung auf Ihrer Website nach dem Aufrufen innerhalb des Sichtfensters des digitalen Gerätes zu erscheinen hat, sodass die Nutzerin bzw. der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen muss.

Aufruf zum Mittelabruf sowie Hinweise

Wir nehmen den Newsletter heute ebenfalls zum Anlass, Sie um den Abruf Ihrer Mittel nunmehr bis zum 31.10.2018 zu bitten. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals daraufhin, dass die Regelung in Ihrem Zuweisungsschreiben/ Zuwendungsbescheid *„Ausgehend vom Datum des Projektbeginns (vgl. Ziffer 3.) ist der Auszahlungsantrag quartalsweise spätestens jeweils am 31.10. eines jeden Kalenderjahres einzureichen“* nicht zwingend die Kalenderquartale meint. Gemeint ist vielmehr ein regelmäßiger Mittelabruf mindestens alle drei Monate, beginnend ab dem Datum des Projektbeginns.

Um einen regen Mittelabfluss zu forcieren, weisen wir daraufhin, dass Sie Ihre Mittel auch in kürzeren Intervallen, z.B. monatlich oder alle 2 Monate, abrufen können. Generell längere Abrufzeiten (z.B. halbjährlich, jährlich) bitten wir zu vermeiden. Sollte dies doch aus organisatorischen Gründen erforderlich sein, können alle in diesen Zeitraum angefallen Ausgaben mit einem Auszahlungsantrag abgerufen werden. Es ist nicht erforderlich, die Ausgaben dann pro Quartal in mehrere Auszahlungsanträge zu splitten. Dies gilt insbesondere für die Nachzahlung der Sachausgaben für 2018 als Pauschale.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Der Abruf von Mitteln ist natürlich auch im November und Dezember eines Jahres möglich. Eine Auszahlung dieser abgerufenen Mittel erfolgt u.U. allerdings erst im neuen Jahr und auch u.U. zu Lasten des neuen Haushaltsjahres (siehe dazu auch Informationen zu „Übertragungsanträgen“).

Wir bitten Sie, die Auszahlungsanträge nach Möglichkeit geheftet (Heftstreifen, in Ordner o.ä.) einzureichen.

Änderung bei der Abrechnung von Personalausgaben

Aufgrund von Prüffeststellungen muss das Verfahren bei nur anteiliger Beschäftigung am Vorhaben angepasst werden. Grund dafür ist die Feststellung, dass einige in Teilzeit Beschäftigte mehrere Arbeitsverträge an der gleichen Hochschule haben und dadurch nicht gewährleistet werden kann, dass die abgerechneten Ausgaben auch tatsächlich für das jeweilige Vorhaben erbracht wurden.

Grundsätzlich sind im Rahmen des Mittelabrufes für anteilig am Vorhaben Beschäftigte Stundenzettel vorzulegen. Dies gilt nunmehr auch, wenn die/ der Beschäftigte mit ihrem/ seinem Teilzeit-Arbeitsvertrag ausschließlich für ein bestimmtes Vorhaben angestellt ist.

Da in den überwiegenden Fällen bisher keine Stundenzettel eingereicht wurden (dies wurde durch uns bisher als nicht erforderlich kommuniziert), haben wir seit Sommer diesen Jahres eine Erklärung von Ihnen abgefordert, dass die entsprechenden Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen keine weiteren Arbeitsverträge an der Hochschule haben.

Diese Erklärung wird ab den nächsten Auszahlungsanträgen, welche nach Veröffentlichung dieses Newsletters eingehen, nicht mehr als ausreichend erachtet.

Reichen Sie daher bitte entsprechende Stundennachweise ein. Achten Sie darauf, dass auf den Stundennachweisen u.a. das entsprechende Vorhaben benannt wird.

Das Erfordernis von Stundennachweisen ergibt sich im Übrigen auch aus dem Leitfaden des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung für die Förderung von Vorhaben an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie An-Instituten in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020, Ziffer 2.1 „Abrechnung von Personalausgaben“ sowie aus dem Auszahlungsantrag, Ziffer 6 „Dem Auszahlungsantrag beizufügende Unterlagen“.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

PS: Sollten Sie kein Interesse an weiteren Informationen haben, können Sie die IB-News für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen abbestellen, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: hochschulen@ib-lsa.de. Gern können Sie weiteren Interessierten diese IB-News empfehlen. Eine Anmeldung erfolgt ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.